

und hinreichend vollständige, genaue und wahre Aussagen gemacht hat, die keine Widersprüche in sich enthalten und auch den anderen Beweisen in der Sache nicht widersprechen.

Einige Autoren, zum Beispiel P. I. Tarassow-Rodionow²³), G. G. Feigin²⁴) u. a. unterscheiden folgende Fragen: „vertiefende“, „ergänzende“, „erinnernde“, „Prüfungs-“ und „Kontrollfragen“ u. a. Eine solche Klassifizierung der Fragen hat nur relativen Wert. Man muß sich darüber klar sein, daß ein und dieselbe Frage gleichzeitig mehrere Ziele verfolgen kann.

**

Die dem Zeugen zu stellenden Fragen können sich ihrer Form nach voneinander unterscheiden, sie müssen aber in jedem Falle klar, deutlich und verständlich sein.

Keinesfalls dürfen dem Zeugen sogenannte Fangfragen gestellt werden. Als Fangfrage bezeichnet man eine Frage, die das Ziel verfolgt, den Zeugen auf ein Wort festzunageln und bei der weiteren Vernehmung damit zu operieren. Die Fangfrage wird meist in eine andere Frage, die gewissermaßen „harmlose“ Frage, eingeschlossen, die neutrale Umstände des eigentlichen Geschehens betrifft. Beide Fragen, vom Untersuchungsführer zu einer einzigen vereinigt, werden dem Zeugen zusammen, und zwar zuerst die Fangfrage und gleich danach die „harmlose“, gestellt. Der Zeuge, der die Falle nicht bemerkt, kann bestätigend antworten und dabei nur die zweite, weniger wichtige Frage im Auge haben, und wenn er nicht ausdrücklich darauf hinweist, daß seine Antwort nur den zweiten Teil der vereinigten Frage betrifft, so kann es ihm passieren, daß er ungewollt auf die ganze Frage eine bestätigende Antwort gibt.

Der Zeuge wird zum Beispiel gefragt: „Haben Sie gesehen, wie Iwanow in blutbefleckter Kleidung aus dem Haus kam und wie er über den Graben gesprungen ist?“ Der Zeuge kann, ohne auf den Inhalt des ersten Teiles der Frage zu achten, antworten: „Ja, das habe ich gesehen. In der Nähe des Ortes, an dem Iwanow über den Graben sprang, brannte eine Laterne, so daß ich ihn sehen konnte.“ Der Zeuge sah in Wirklichkeit nur, wie Iwanow über den Graben sprang. Seine Aussage kann aber als bestätigende Antwort auf die ganze Frage ausgelegt werden, weil er in seiner Antwort keine Einschränkung machte.

Hierzu muß bemerkt werden, daß „Fangfragen“ nicht nur die Feststellung der Wahrheit ungünstig beeinflussen, sondern auch sehr schäd-

23) P. I. T a r a s s o w - R o d i o n o w , Die Voruntersuchung, Gosjurisdats, 1955, S. 129, 150 (russ.).

24) K r i m i n a l i s t i k , Lehrbuch für juristische Hochschulen, T. I, Moskau 1950, S. 282—284 (russ.).